

Vorwort

Am 14.10.1993 erschien das PSG im Bundesgesetzblatt. Aus Anlass des zwanzigjährigen Jubiläums fand am 23.9.2013 – am Jahrestag der Beschlussfassung des Gesetzes im Nationalrat – ein Symposium zum Stand und zur Entwicklung des Privatstiftungsrechts statt. Rund 3.600 gegründete Privatstiftungen belegen die Bedeutung dieser Einrichtung, selbst wenn diese Zahl bis zum Juli 2013 auf 3.274 gesunken ist und aktuell mehr Privatstiftungen gelöscht als neu gegründet werden. Die Privatstiftung präsentierte sich als Rechtsform für neue wirtschaftliche – überwiegend eigennützige – Aktivitäten, die auch für gemeinnützige Tätigkeiten offen ist.

Die Privatstiftung des PSG 1993 darf nicht mit dem Bild einer herkömmlichen gemeinnützigen Stiftung nach dem BundesstiftungsG verwechselt werden. Die traditionelle Stiftung, die auf lange Sicht losgelöst vom Stifter gemeinnützige Zwecke – ohne Mitwirkung der Begünstigten – verfolgt, hat nur eine entfernte Ähnlichkeit mit der Privatstiftung. Maßgebliches Vorbild der Privatstiftung war und ist der anglosächsische Trust. Dem Trustor soll es ermöglicht werden, zugunsten der Trustees ein Sondervermögen zu bilden. Das Privatstiftungsgesetz gestattet es dem Stifter, sich mittels Einräumung von Gestaltungsrechten, insbesondere des Änderungsrechts und des Widerrufsrechts, weitgehende Eingriffsmöglichkeiten zu bewahren und bestimmte Rechte auch den Begünstigten zu gewähren.

Günter Cerha – Gründungshelfer des PSG und Doyen des österreichischen Stiftungswesens – bringt sein Unverständnis über die stiftungs- und unternehmensfeindliche Judikatur zum Ausdruck und legt die negativen Folgen für den Wirtschaftsstandort Österreich dar. Die nachfolgenden Beiträge greifen maßgebliche Fragen des aktuellen Stiftungsrechts auf. Nach einer empirischen Datenerhebung, die auf vier Masterarbeiten an der Wirtschaftsuniversität Wien im Sommersemester 2013 basiert, diskutiert *Johannes Zollner* die Rechtstellung des Vorstands in verschiedenen Stiftungstypen und erörtert *Robert Briem* die Gestaltungsmöglichkeiten in der Stiftungsurkunde. *Susanne Kalss* beschäftigt sich mit der Stellung der Gläubiger des Stifters und der Begünstigten, *Heinz Leitsmüller* und *Helmut Gahleitner* skizzieren ihr Anliegen der gesteigerten Transparenz, *Heinz Weninger* gibt einen Überblick über die gemeinnützige Stiftung. Schließlich zieht *Martin Schauer* einen Vergleich zum liechtensteinischen Stiftungsrecht.

Vorwort

Die Privatstiftung hat sich als Einrichtung der österreichischen Wirtschaft bewährt. Die Judikatur hat aber das gesetzliche Konzept in kaum nachvollziehbarer Weise verschoben. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit bestehender Privatstiftungen ist es erforderlich, die Rechtstellung der Begünstigten klarzustellen und einen Rahmen vorzuzeichnen, der es auch gestattet, sie in das Gestaltungskonzept des Stifters einzugliedern und von ihm auch entsprechend ausformen zu lassen.

Der Gesetzgeber der 25. Legislaturperiode ist in den nächsten Monaten und Jahren gefordert, die Leitung und Kontrolle der Privatstiftung in sachgerechter Weise zu gestalten. Die Interessen aller Betroffenen, somit der Stifter, der Begünstigten oder der dahinterstehenden Familie sowie der Organträger sind in angemessener Weise aufeinander abzustimmen und auszugleichen. Der Primat des Stifterwillens darf dabei nicht verloren gehen.

Wien, im März 2014

Susanne Kalss